

schaft verlangte Lösung des Warenzeichens Biocithin mit der Begründung, dasselbe sei für eine gleichartige Ware eingetragen und mit ihrem geschützten Zeichen verwechselbar. Das Landgericht Berlin hatte die Fragen der Gleichartigkeit der Waren und der Verwechslungsfähigkeit der Zeichen bejaht und den beklagten Fabrikanten demgemäß zur Lösungsbewilligung verurteilt. Auf die Berufung des Beklagten hatte jedoch das Kammergericht Berlin das Urteil des Landgerichts aufgehoben und die auf Lösung gerichtete Klage abgewiesen, da keine Verwechslungsfahrt vorliege. In der Berufungsinstanz hatte die Klägerin durch zahlreiche unrichtige Bestellungen den Beweis zu erbringen versucht, daß nicht nur eine Verwechslung gefahrvorliege, sondern beide Firmen infolge der gleichen Warenzeichen tatsächlich schon häufig verwechselt worden seien. Das Kammergericht hatte ausgeführt, daß die Warenzeichen Neocithin und Biocithin figürlich nur unerheblich und klanglich fast gar nicht voneinander abwichen. Trotz dieser geringfügigen Abweichungen aber, die klanglich durch die Betonung -ocithin noch geringfügiger würden, könnte der Klage der Gesellschaft nicht stattgegeben werden. Beide Präparate enthielten Lecithin und suchten diese Beziehung durch Zusammensetzung mit den Endsilben -cithin auszudrücken. Der Gleichklang des Warenzeichens der Klägerin mit dem des Beklagten röhre lediglich von den gleichen Endsilben -cithin her. Wenn dann außerdem die dadurch begründete Verwechslungsfähigkeit der Zeichen Neocithin und Biocithin noch figürlich erhöht werde, so sei die Klägerin daran schuld, weil sie gerade das gemeinsame Zeichen Cithin zu ihrem Warenzeichen verwendet, obwohl ihr Tausende von anderen Bezeichnungen zur Verfügung gestanden hätten. Es würde eine unzulässige Überspannung des zeichenrechtlichen Schutzes bedeuten, wollte man andere an der Benutzung eines gemeinsamen Zeichens um deswillen hindern, weil dasselbe bereits in einer Zusammensetzung als Warenzeichen eingetragen sei. Die tatsächlich vorgekommenen Verwechslungen zeigten nicht die typische Form der Verwechslung, sondern wären bei einiger Aufmerksamkeit des Bestellers vermieden worden. Sie könnten deshalb nicht ausreichen, objektiv die Verwechslungsfähigkeit beider Zeichen darzutun. Die Revision der klagenden Gesellschaft vor dem Reichsgericht rügte, das Berufungsgericht habe den Gesamteindruck, den die Wortzeichen nach Klang und Schrift notwendigerweise hervorriefen, unbeachtet gelassen und beide Zeichen unzulässig in ihre einzelnen Bestandteile zerlegt. Auf Grund der Eintragung dürfe das Warenzeichen Neocithin den gesetzlichen Schutz verlangen, zumal auch bei der Anmeldung des Wortes Biocithin die klagende Gesellschaft vom Patentamt nicht zum Widerspruch aufgefordert sei. Das Reichsgericht wies jedoch die Revision gleichfalls zurück. Das Berufungsgericht habe zunächst festgestellt, daß eine Verwechslungsfahrt nicht bestehe. Den Hauptgrund zur Abweisung der Klage habe für das Berufungsgericht die berechtigte Annahme gebildet, es sei nicht statthaft, daß ein gemeinsames Wortzeichen, unter geringfügigen Abänderungen zu einem neuen Worte ge-

bildet und als Warenzeichen eingetragen, nun jeden anderen gesetzlich hindern dürfe, auch seinerseits das gemeinfreie Wort zu einem Warenzeichen zu verwenden. Gegen solchen Mißbrauch des zeichenrechtlichen Schutzes bedürfe es mit Recht schärferer Maßnahmen. Die Behauptung der Klägerin, daß eine Verwechslungsgefahr tatsächlich begründet sei, sei schon dadurch widerlegt, daß zu den Abnehmern solcher Firmen das gebildete Publikum gehöre, dem eine eigene Aufmerksamkeit zugemutet werden dürfe und könne. Ebenso sei der Angriff der Revision unberechtigt, das Berufungsgericht habe den Gesamteindruck der Zeichen nicht genügend gewürdigt und beide Worte unzulässig in ihre Zusammensetzungen getrennt.

[K. 1251.]

## Personal- und Hochschulnachrichten

In Breslau genehmigte die Stadtverordnetenversammlung die Errichtung einer städtischen Stipendienstiftung im Betrage von jährlich 3000 M für Studierende der Technischen Hochschule. — Die Sammlung für die Abberg-Stiftung hat bis jetzt über 28 000 M ergeben. Die Stiftung soll der Universität und der Techn. Hochschule Breslau gleichmäßig zugute kommen, die näheren Bestimmungen über die Verwendung werden jedoch erst in nächster Zeit festgesetzt.

Die Oberleitung des Wiener Instituts für Radiumforschung übernimmt Prof. Dr. F. Exner, die eigentliche Leitung der Radiumforschung Prof. Dr. St. Meyer.

Hofrat Dr. Caro hat dem chemischen Institut der Universität Heidelberg, an der er seinerzeit promoviert hat, ein Legat von 10 000 M vermach, dessen Zinsen zur Förderung chemischer Untersuchungen verwandt werden sollen.

Vom Magistrat der Stadt Charlottenburg ist die Errichtung eines Experimentierkurses für Chemielehrer an den Gemeindeschulen geplant.

Prof. Dr. C. Arnold, Hannover, begeht dieser Tage sein 25jähriges Jubiläum als Ordinarius für Chemie an der Kgl. Tierärztlichen Hochschule.

Für den Monat November ist eine Ehrung von Prof. Cazenave geplant. Unter dem Vorsitz von Prof. Huguenet hat sich ein Komitee zur Entgegennahme von Beiträgen gebildet, die an Germain, Schatzmeister des Syndicat des pharmaciens de Lyon et de Rhône, Lyon, rue Sébastien-Gryphe 5, zu senden sind.

Vom historischen Verein der Stadt Heilbronn ist in seinem Museum ein Robert-Mayer-Zimmer eingerichtet worden.

Von der chemisch-physikalischen Gesellschaft in Wien wurde am 18./10. im Hörsaal des ersten physikalischen Universitätsinstitutes eine Trauerfeier für Hofrat Dr. Z. d. Skraup veranstaltet; Prof. Dr. A. Lieben hielt die Gedächtnisrede.

Der a. o. Prof. der technischen Physik an der Technischen Hochschule in München, Dr. O. Knoblauch, ist zum o. Prof. ernannt worden.

Dr. G. Leithäuser, Dozent an der Techn. Hochschule in Hannover, ist der Titel Prof. verliehen worden.

Direktor R. Untucht an der Spirituszentrale G. m. b. H. in Berlin ist der Charakter als Kommerzienrat erteilt worden.

Der Privatdozent an der deutschen Techn. Hochschule in Prag, Dr. H. Ditz, ist zum a. o. Prof. für chemische Technologie anorganischer Stoffe an der gleichen Stätte ernannt worden.

Prof. Dr. E. Grandmougin hat die Professor für allgemeine organische Chemie und die Leitung des organischen Laboratoriums an der Chemie-Schule in Mühlhausen übernommen.

Der Oberingenieur der Ternitzer Stahl- und Eisenwerke von Schoeller & Co., Ternitz, F. Peter, ist zum o. Prof. für Berg- und Hüttenmaschinenbaukunde an der montanistischen Hochschule in Leoben ernannt worden.

Dr. M. Winckel, München, wurde von der Handelskammer in München als Handelschemiker vereidigt und öffentlich angestellt.

Es habilitierten sich: Dr. H. Meyer, Assistent am mineralogischen Institut Gießen für Geologie. — Dr. P. Cermak, Assistent am physikalischen Institut in Gießen für Physik.

Dr. E. Asbrand, Linden-Hannover, Inhaber der Firma „Dr. Ernst Asbrand, Technisches Büro für die chemische Industrie“, der „Lindener öffentlich chemischen Untersuchungsanstalt“ Linden und des chemischen Laboratoriums von Dr. J. Treumann, Hannover, wurde von der Handelskammer zu Hannover als Sachverständiger für die Erzeugnisse und Bedarfsartikel der chemischen Großindustrie und die Industrie der Fette, Öle, Harze und Lacke beeidigt und öffentlich angestellt.

Dr. K. Rülke hat in Berlin N., Kieferstr. 18., ein Laboratorium für chemisch-technische und bakteriologische Untersuchungen errichtet.

Patentanwalt Dr. Fritz Warschauer hat sich in Berlin SW., Gitschinerstr. 111, niedergelassen.

Gestorben sind: Der Generaldirektor der Gräflich Ballestremischen Verwaltung zu Ruda, Bergrat F. Pieler am 25./10. — Generaldirektor C. Wolff, von der Oberschlesischen Eisenindustrie-A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb, Gleiwitz, am 27./10. im Alter von 57 Jahren.

### Eingelaufene Bücher.

Dammer, O., Chem. Technologie der Neuzeit. 3 Bde. mit zahlr. Textabb., Taf. 3 u. 4. (Die Ausgabe erfolgt in 12—13 Tafeln, zum Preise v. à 6 M.) Stuttgart 1910. F. Enke.

Escales, R., Chloratsprengstoffe. (Die Explosivstoffe mit bes. Berücksichtigung d. neueren Patente, 5. Heft.) Mit zahlr. Figg. Leipzig 1910. Veit & Co. M 8,—

### Bücherbesprechungen.

**Lehrbuch der pharmazeutischen Chemie.** Von Dr. Max Scholtz, a. o. Professor der pharmazeutischen Chemie an der Universität Greifswald. I. Band. Anorganischer Teil. Mit 56 Abbild. u. 1 Spektraltafel. Heidelberg 1910. Carl Winters Universitätsbuchhandlung.

Preis brosch. M 10,60; geb. M 12,—

Obgleich das Werk den Titel „Lehrbuch der pharmazeutischen Chemie“ trägt, so ist es doch von dem Standpunkt aus geschrieben, daß die Be- trachtung der pharmazeutisch wichtigen und interessanten Gebiete der Chemie nicht aus dem Rahmen der chemischen Wissenschaft herausgenommen und zusammenhanglos für sich behandelt werden darf. Das Studium der pharmazeutischen Chemie ist vielmehr nur im Zusammenhang mit den Tatsachen der allgemeinen Chemie förderlich. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes hat der Vf. ein Lehrbuch geschaffen, welches nicht nur in der pharmazeutischen Literatur seinen Platz mit an erster Stelle behaupten wird, sondern auch dem Studierenden der reinen Chemie ein vorzüglicher Führer sein wird. Denn das Buch stellt ein vollständiges Lehrbuch der Chemie dar mit Hervorhebung des pharmazeutisch Bedeutsamen. Bei den pharmazeutisch wichtigen Präparaten ist neben der Darstellung und Prüfung auch auf die medizinische Anwendung und auf die chemische Begründung der medizinischen Wirkung eingegangen worden.

Die Einteilung des Stoffes ist in der Weise getroffen worden, daß nur die allgemeinen chemischen Grundbegriffe und die allerwichtigsten Gesetze vor dem speziellen Teil besprochen, alle übrigen theoretischen Erörterungen aber dort begründet werden, wo sie zum erstenmal zur Anwendung gelangen. Das ganze Werk ist außerordentlich klar und leicht verständlich geschrieben und es ist ihm daher im Interesse der studierenden Fachgenossen eine weite Verbreitung zu wünschen.

Endlich möchte ich noch den vorzüglichen Druck sowie die Abbildungen lobend hervorheben.

Gößling. [BB. 112.]

**Bakteriologisch-chemisches Praktikum.** Die wichtigsten bakteriologischen, klinisch-chemischen und nahrungsmittelchemischen Untersuchungsmethoden für Apotheker, Chemiker, Ärzte und Studierende. Von Dr. Joh. Prescher, Nahrungsmittelchemiker in Cleve, und Viktor Rabs, Apotheker und Chemiker in Röthenbach b. Lauf. Zweite, vollständig umgearbeitete und erweiterte Auflage. Mit 61 Abbildungen im Text, 4 Tafeln und 2 Tabellen. Curt Kabitzsch (A. Stubers Verlag) in Würzburg, 1910. Preis brosch. M 5,50; geb. M 6,30. Das Programm des Werkes ist im Untertitel ausgedrückt. Leute aus der Praxis haben es geschrieben. In knapper Form die praktisch wichtigen Tatsachen und Methoden möglichst umfassend zu geben, ist nach Ausspruch der Vff. das Ziel. Man hat das Buch schon bei der ersten Auflage günstig aufgenommen; Ref. zweifelt nicht, daß auch der zweiten Auflage gleicher Erfolg beschieden sein wird. aj. [BB. 173.]

**Identification of dyestuffs** (Erkennung und Bestimmung von Farbstoffen). Von S. P. Mulliken, Boston. John Wiley & Sons, Neu-York. 1. Aufl. 1910. Preis geb. M 5,— Ein Werk, das den 3. Band eines Sammelwerkes darstellt, das „die Erkennung und Bestimmung reiner organischer Verbindungen“ zum Titel hat. Auf 274 Seiten und mit drei beigefügten Farbentafeln wird hier ein großes Gebiet in gründlicher und fachmännischer Weise behandelt. Nachdem